

!! Haftung des Arbeitnehmers im Arbeitsverhältnis !!

Haftungsgrundlage

Die Frage nach der Haftung des Arbeitnehmers stellt sich immer dann, wenn der Arbeitnehmer in Zusammenhang mit der Arbeit einen Schaden, entweder beim Arbeitgeber oder einem Dritten, verursacht. Rechtsgrundlage ist, neben dem Arbeitsvertrag selbst und speziellen gesetzlichen Ansprüchen (z.B. § 823 BGB) die Regelung aus **§ 276 Abs 1 Satz 1 BGB**, wonach der Verursacher des Schadens Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten hat und damit den Schaden ersetzen muss. Schaden kann an dem Vermögen des Arbeitgebers, der Person des Arbeitgebers oder eines Arbeitskollegen, sowie an der Person oder dem Vermögen eines Dritten (z.B. Kunden) entstehen.

Fallkonstellationen – Abstufung der Verantwortlichkeit

Der Schaden beruht auf **leichter Fahrlässigkeit**, also etwa wenn Gegenstände versehentlich auf den Boden fallen und beschädigt werden oder eine Maschine durch Feuchtigkeit versehentlich unbrauchbar gemacht wird. Eine Arbeitnehmerhaftung ist in diesem Fall ausgeschlossen. Der Arbeitgeber muss in diesem Fall für den Schaden aufkommen.

Mittlere (normale) Fahrlässigkeit führt den Schaden herbei. Das bedeutet, dass der Verursacher die notwendige Sorgfalt außer Acht lässt. Diese Fälle umfassen etwa Schäden, die entstehen, wenn bei der Bedienung eines Kopiergeräts nicht darauf geachtet wird, dass vorher Büro- und Heftklammern entfernt werden. Der Schaden wird in solchen Fällen regelmäßig zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach sog. **Verschuldensanteilen** geteilt und richtet sich im Rahmen der Umstände des Einzelfalls nach der Schadenshöhe, der Stellung des Arbeitnehmers, dem Grad der Gefährlichkeit der Arbeit, Lebensalter und der Vergütung des Beschäftigten. Beim Arbeitgeber spielen Betriebsrisiko, Verantwortung für die Organisation des Betriebs und die Gestaltung der Arbeitsbedingungen eine wesentliche Rolle.

Ist der Schaden durch **grobe Fahrlässigkeit** entstanden, also etwa durch Trunkenheit am Steuer oder gravierende fachliche Fehler bei der Arbeitsleistung, haftet der Arbeitnehmer voll für den daraus entstandenen Schaden. Dies setzt grundsätzlich aber voraus, dass der Arbeitnehmer eine **"subjektiv schlechthin unentschuld bare" Pflichtverletzung** begangen haben muss. Nur dann kann er voll zur Verantwortung gezogen werden. In solchen Fällen haftet der Arbeitnehmer selbst, wobei eine Haftungsbeschränkung möglich ist, wenn der Schaden die monatliche Vergütung deutlich (i.d.R. mehr als 3 Monatsgehälter) überschreitet.

Wird der Schaden **vorsätzlich** herbeigeführt (klassisches Beispiel: wenn ein Computer bewusst mit einem Virus infiziert wird, um sich zu revanchieren und den Arbeitgeber zu schädigen), haftet der Arbeitnehmer uneingeschränkt

Im Fall von **Personenschäden**, die nicht vorsätzlich herbei geführt werden, besteht für den Arbeitnehmer grundsätzlich ein vollständiger Haftungsausschluss. Für den Schaden kommt die gesetzliche Unfallversicherung auf.

Welche Schäden sind zu ersetzen?

I.) Sach- und Vermögensschäden des Arbeitgebers oder dritten Personen:

- ⇒ Wiederbeschaffungskosten zerstörter Sachen
- ⇒ Reparaturkosten der Sachen
- ⇒ Eine durch den Schaden eintretende Wertminderung
- ⇒ Entgangener Gewinn auch in Form von Vergütungsausfall
- ⇒ Reserve- oder Vorhaltekosten auch Personalersatzkosten
- ⇒ Kosten für Schadensbearbeitung (Verwaltungskosten)
- ⇒ Gerichts- und Rechtsanwaltskosten für die Rechtsverfolgung

II.) besondere Kosten bei PKW

- ⇒ Nutzungsausfall (z.B. Ersatzfahrzeug)
- ⇒ Ersatz bei Wegfall von Schadenfreiheitsrabatten

III.) Personenschäden:

- ⇒ Heil- und Pflegekosten
- ⇒ Schmerzensgeld
- ⇒ Renten, bzw. Hinterbliebenenversorgung

Tipps und Hinweise für Arbeitnehmer:

- ⇒ niemals ein Schuldanerkenntnis unterschreiben
- ⇒ aufgetretene Fehler anzeigen und dokumentieren
- ⇒ bei Verursachung eines Schadens, ist es oft sinnvoll sich rechtlich beraten zu lassen. **Gewerkschaften bieten auch hier Hilfe und Rechtsschutz**
- ⇒ Privathaftpflichtversicherungen zahlen in diesen Fällen meistens nicht, üblicherweise diese Schäden ausgenommen (siehe AGB der Versicherung), dennoch zur Sicherheit Kontakt aufnehmen, um zu klären, inwieweit der entstandene Schaden abgedeckt ist und ob der Schaden von der Versicherung ersetzt werden kann.